

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 61/2026

Energie und Umwelt
Unternehmensfinanzierung
Wohnwirtschaft

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (261, 263):
Konkretisierung der Anpassungen in den KfW-Produkten der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**
- 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Ergänzungskredit (358, 359, 523):
Neue Merkblattversionen ab 21.07.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (261, 263):
Konkretisierung der Anpassungen in den KfW-Produkten der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**

Mit der Hausbankenmitteilung Nr. 57/2026 vom 15.07.2026 haben wir Sie bereits über Eckpunkte der Anpassungen in den Förderprodukten der systemischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden ab dem 21.07.2026 informiert.

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzende
Elena Yorgova-Ramanauskas
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

Im Folgenden finden Sie weitere Anpassungen der neuen Förderung ab dem 21.07.2026:

Antragsberechtigung

- Wie bereits in der Hausbankenmitteilung Nr. 37/2026 vom 13.05.2026 angekündigt, wird die Antragsberechtigung für Einrichtungen und Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung von Bundesländern analog den Regelungen in den Produkten „Klimafreundlicher Neubau“ und „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ erweitert.

Ab dem 21.07.2026 sind auch in der BEG Einrichtungen und Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung von (Flächen-) Bundesländern antragsberechtigt, sofern sie mit der geförderten Maßnahme kommunale Aufgaben wahrnehmen. Was als kommunale Aufgabe gilt bzw. was nicht, können Sie der o. g. Hausbankenmitteilung entnehmen.

- Antragsberechtigt sind alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, besteht eine Antragsberechtigung nur, wenn auch der Gebäudeeigentümer antragsberechtigt ist und dieser vor Antragstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert wurde.

Bislang galt, dass der Gebäudeeigentümer nicht zwingend selbst antragsberechtigt sein musste.

Förderfähige Maßnahmen und Tilgungszuschusshöhen

Es werden für die jeweiligen Effizienzhaus/-gebäude-Stufen folgende Tilgungszuschüsse gewährt:

Effizienzhaus/-gebäude Denkmal EE	5 Prozent
Effizienzhaus 85 EE	0 Prozent
Effizienzhaus/-gebäude 70 EE	0 Prozent
Effizienzhaus/-gebäude 55 EE	5 Prozent
Effizienzhaus/-gebäude 40 EE	10 Prozent

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus/-gebäude NH“-Klasse erhöht sich der Tilgungszuschuss für alle Effizienzhaus/-gebäude-Stufen um zusätzliche 5 Prozentpunkte.

Für die Sanierung eines „Worst Performing Buildings“ wird ein Bonus von zusätzlich 10 Prozentpunkten gewährt. Dieser Bonus ist mit der NH-Klasse und dem Bonus „Serielle Sanierung“ kumulierbar.

Für eine „Serielle Sanierung“ (derzeit nur für Wohngebäude) wird ein Bonus von zusätzlich 15 Prozentpunkten gewährt. Dieser Bonus ist mit der NH-Klasse und dem Bonus „Worst Performing Building“ kumulierbar.

Die Kumulierungsgrenze für die Kombination des Bonus für Serielles Sanieren mit dem Bonus für Worst Performing Buildings wird von 20 Prozent auf 25 Prozent angehoben.

Die energetischen „Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen“ sowie die „Nachhaltigkeitszertifizierung“ werden weiterhin mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 50 Prozent gefördert.

Kombination der BEG-Förderung Wohngebäude / Nichtwohngebäude (BEG WG / NWG) mit der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Eine Kombination der BEG WG / NWG mit der BEG EM ist ausgeschlossen.

Die Beantragung einer Förderung über die BEG EM ist frühestens 3 Jahre nach Abschluss eines über die BEG WG / NWG geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Förderung über die BEG EM muss ebenfalls 3 Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG WG / NWG beantragt werden kann.

Der Abschluss des Vorhabens wird durch die positive Prüfung des Verwendungsnachweises oder einen Verzicht auf die Zusage definiert.

Auswahl von Verwendungszwecken in der Bestätigung zum Antrag (g)BzA

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der Erstellung von BzA und gBzA ab dem 21.07.2026 die folgenden Verwendungszwecke zwar weiterhin auswählbar sind, jedoch **nicht mehr förderfähig** sind:

- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 Worst Performing Building,
- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40,
- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude 55 Worst Performing Building,
- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude 55,
- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude 70,
- Sanierung Effizienzhaus 85,
- Sanierung Effizienzhaus / Effizienzgebäude Denkmal.

Die BEG-Richtlinien finden Sie auf der Seite www.energiewechsel.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Die gültigen Merkblätter stehen Ihnen ab morgen auf unserer Homepage zur Verfügung.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Ergänzungskredit (358, 359, 523): Neue Merkblattversionen ab 21.07.2026

Zum 21.07.2026 erfolgt eine Anpassung der Merkblätter für die folgenden Produkte:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Wohngebäude (358, 359)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Nichtwohngebäude (523)

Im Zusammenhang der Anpassung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) kann der Ergänzungskredit ab dem 21.07.2026 auch zusätzlich zu einer nach der neuen Richtlinie BEG EM zugesagten Zuschussförderung beantragt werden.

Die gültigen Merkblätter stehen Ihnen ab morgen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Die BEG-Richtlinien finden Sie auf der Seite www.energiewechsel.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Susanne Haßdenteufel